



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 38/18

Luxemburg, den 10. April 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-89/17
Secretary of State for the Home Department / Rozanne Banger

Generalanwalt Bobek: Kehrt ein Unionsbürger in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurück, muss dieser Mitgliedstaat die Einreise und den Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Lebenspartners dieses Bürgers, mit dem er in einem anderen Mitgliedstaat Familienbande entwickelt oder gefestigt hat, erleichtern

Das Erfordernis der Erleichterung verleiht nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht, verpflichtet aber den Mitgliedstaat dazu, eine umfassende Prüfung der persönlichen Umstände des Drittstaatsangehörigen durchzuführen und eine Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts zu begründen

Frau Banger, eine südafrikanische Staatsangehörige, ist Lebenspartnerin von Herrn Rado, eines britischen Staatsangehörigen. Frau Banger und Herr Rado lebten von 2008 bis 2010 zusammen in Südafrika und zogen dann in die Niederlande. Frau Banger wurde als Familienmitglied im weiteren Sinne eines Unionsbürgers gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie¹ eine niederländische Aufenthaltskarte ausgestellt.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners eines Unionsbürgers, mit dem dieser eine dauerhafte Beziehung eingegangen ist, erleichtern, wenn der Unionsbürger sich in einen *anderen* als den Mitgliedstaat begibt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. In Bezug auf Anträge solcher Personen haben die Mitgliedstaaten eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durchzuführen und eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts zu begründen.

Im Jahr 2013 zogen Frau Banger und Herr Rado in das Vereinigte Königreich, wo Frau Banger eine Aufenthaltskarte beantragte. Das Innenministerium (The Secretary of State for the Home Department) lehnte den Antrag von Frau Banger auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie ab. Diese Rechtsvorschriften regeln die Rechte der Familienangehörigen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die nach Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte in diesen Mitgliedstaat zurückkehren. Als Familienangehörige eines britischen Staatsangehörigen sind danach nur Antragsteller anzusehen, die entweder der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des britischen Staatsangehörigen sind. Frau Banger war zum Zeitpunkt ihres Antrags auf den Aufenthaltstitel nicht mit Herrn Rado verheiratet. Ihr Antrag wurde daher abgelehnt.

Frau Banger legte gegen die Entscheidung des Innenministeriums Rechtsbehelf ein. Das Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) (Obergericht, Kammer für Einwanderung und Asyl) hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur richtigen Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie und der Bedeutung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Singh² für das Ausgangsverfahren vorzulegen. Nach dieser Rechtsprechung müssen die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nach Ausübung ihres Aufenthaltsrechts in einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, mindestens in den Genuss der Rechte kommen, die ihnen

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

² Urteil vom 7. Juli 1992, Singh ([C-370/90](#)).

nach dem Unionsrecht in einem anderen Mitgliedstaat gewährt würden. Diese Rechtssache betraf jedoch den Ehegatten eines Unionsbürgers, während es im vorliegenden Fall um ein unverheiratetes Paar geht.

Das Upper Tribunal möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob die im Urteil Singh aufgestellten Grundsätze auch für den Fall gelten, dass der Drittstaatsangehörige mit dem in seinen Herkunftsmitgliedstaat zurückkehrenden Unionsbürger nicht verheiratet ist. Es möchte zudem wissen, ob eine Entscheidung, mit der eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, die weder auf einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers beruht noch eine angemessene oder hinreichende Begründung enthält, nach Unionsrecht rechtswidrig ist.

In den heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Michal Bobek zunächst darauf hin, dass der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, dass nach den Verträgen Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Freizügigkeit entsprechende Anwendung finden können auf die Situation von Unionsbürgern, die nach Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren. Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Person anderenfalls davon abgehalten werden könnte, ihr Herkunftsland zu verlassen, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, wenn bei ihrer Rückkehr die Bedingungen für ihre Einreise und ihren Aufenthalt den Bedingungen nicht zumindest gleichwertig sind, die ihr im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zustehen. Dieser Gedanke gilt in vollem Umfang auch für „Familienangehörige im weiteren Sinne“, wie beispielsweise den unverheirateten Lebenspartner eines Unionsbürgers.

Der Generalanwalt ist jedoch der Auffassung, dass der Gerichtshof weniger darauf abstellen sollte, ob eine Person wahrscheinlich *ex ante* von der Ausübung der Freizügigkeitsrechte abgehalten wird, sondern vielmehr darauf, dass sie nicht *ex post* dafür bestraft wird. Seines Erachtens ergibt sich ein solcher Nachteil, wenn „zurückkehrende“ Bürger denselben Regelungen unterliegen wie die Staatsbürger, die vom Recht auf Freizügigkeit niemals Gebrauch gemacht haben, die innerstaatlichen Regeln jedoch die in einem anderen Mitgliedstaat entwickelten oder gefestigten Familienbande nicht anerkennen. Objektiv unterschiedliche Sachverhalte dürfen und sollten seiner Auffassung nach nicht gleich behandelt werden.

Der Generalanwalt gelangt daher zu dem Ergebnis, dass der Gerichtshof befinden sollte, dass **ein Drittstaatsangehöriger, der mit einem Unionsbürger, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, eine dauerhafte Beziehung eingegangen ist, bei der Rückkehr des Unionsbürgers in dessen Heimatmitgliedstaat keine Behandlung erfahren darf, die weniger günstig ist als diejenige, die nach der Richtlinie für Familienangehörige im weiteren Sinne von Unionsbürgern gilt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben.**

Sodann stellt der Generalanwalt fest, dass **die Richtlinienvorschrift, die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, mit denen ein Unionsbürger eine dauerhafte Beziehung hat, zu erleichtern, nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht verleiht. Die Schlussfolgerung des Generalanwalts, dass diese Vorschrift entsprechend für Unionsbürger gelten sollte, die in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren, kann für sich genommen nicht zur Anerkennung eines automatischen Aufenthaltsrechts ihres drittstaatsangehörigen Lebenspartners im Herkunftsmitgliedstaat führen.** Vielmehr muss diese Vorschrift für „rückkehrende“ Bürger in gleicher Weise gelten wie für Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat leben.

Der Generalanwalt erkennt an, dass **die Richtlinie den Mitgliedstaaten ein Ermessen hinsichtlich der spezifischen Bedingungen und Kriterien einräumt, die in Bezug auf einen Antrag auf Einreise und/oder Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Lebenspartners zu berücksichtigen sind.** Er stellt allerdings fest, dass aus der Richtlinie klar hervorgeht, dass **dieses Ermessen begrenzt ist durch (i) das Erfordernis, sicherzustellen, dass die „Familienangehörigen im weiteren Sinne“ besser gestellt sind als die allgemeine Gruppe der Drittstaatsangehörigen, und (ii) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände und zur Begründung einer etwaigen Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts.**

Der Generalanwalt betont ferner, dass die Tatsache, dass eine Aufenthaltskarte durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, nicht unbedingt dazu führt, ein Aufenthaltsrecht im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgers (oder in jeglichem sonstigen Mitgliedstaat) zu begründen. Die Verpflichtung zur Erleichterung bedeutet keine Verpflichtung zur Gewährung, und die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ihre eigenen, unterschiedlichen Kriterien festzulegen, bedeutet, dass es weder eine „Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung“ gibt noch die Verpflichtung, mindestens die gleiche oder eine bessere Behandlung zu bieten als in dem vorhergehenden Aufnahmemitgliedstaat.

Im vorliegenden Fall kommt **der Generalanwalt zu dem Schluss, dass der Gerichtshof entscheiden sollte, dass Frau Banger im Einklang mit der Auslegung der – zusammen betrachteten – Freizügigkeitsregeln in den Verträgen und in der Richtlinie Anspruch darauf hat, dass man ihren Antrag auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich eingehend untersucht und im Falle der Ablehnung der Einreise oder des Aufenthalts die Ablehnung auf Grundlage des Ergebnisses dieser Untersuchung begründet.** Diese muss ihren besonderen persönlichen Umständen, einschließlich ihrer Beziehung zum Unionsbürger, Rechnung tragen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255